

Vorlage-Nr. 14/3214

öffentlich

Datum: 21.02.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	29.03.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	09.04.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3214 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	644.567 €	Aufwendungen:	644.567 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	644.567 €	Auszahlungen:	644.567 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 230.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- Palette Sozialservice gGmbH
- carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
- LF Werkstätten gGmbH
- in service gGmbH

sowie die Neugründung des Inklusionsbetriebs

- IDK GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 476.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 168.567 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 25 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3214

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben	Seite 6
3.1. Palette Sozialservice gGmbH	Seite 6
3.2. carpe diem GBS GmbH	Seite 9
3.3. LF Werkstätten gGmbH	Seite 12
3.4. in service gGmbH	Seite 15
4. Neugründung des Inklusionsbetriebs IDK GmbH	Seite 18
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Palette Sozial-service gGmbH	Kleve	Sozialkaufhaus	1	18.000
carpe diem GBS GmbH	Euskirchen, Rommerskirchen, Voerde	Inklusionsabteilung haus-haltsnahe Dienstleistungen	10	200.000
LF Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa, Hausmeisterservice, Verwaltungsdienstleistungen	6	120.000
in service gGmbH	Essen	Hotel Franz und Catering	4	80.000
IDK GmbH	Köln	Metall- und Kunststoffbearbeitung	4	58.000
Beschlussvorschlag gesamt			25	476.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis der von den Antragstellern benannten Stellenanteile. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 04.2019	2020	2021	2022	2023
Arbeitsplätze	25	25	25	25	25
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	47.250	63.000	63.000	63.000	63.000
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	121.317	164.991	168.291	171.657	175.090
Zuschüsse gesamt in €	168.567	227.991	231.291	234.657	238.090

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 139 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.200 Arbeitsplätzen, davon 1.701 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im alten § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. neuem § 215 SGB IX durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 % angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX können Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze ab dem Jahr 2016 bis zur vollständigen Bindung der Mittel jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren. Die Laufzeit des Programms ist zeitlich nicht begrenzt, so dass die Schaffung neuer Arbeitsplätze auch im Jahr 2019 bis zur vollständigen Bindung der Mittel aus dem Bundesprogramm erfolgen kann.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2019

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH	Dinslaken	Hauswirtschaft und Hausmeisterdienste	6	Soz 14/3119
Palette Sozialservice gGmbH	Kleve	Sozialkaufhaus	1	Soz 14/3214
carpe diem GBS GmbH	Euskirchen, Rommerskirchen, Voerde	Inklusionsabteilung haus-haltsnahe Dienstleistungen	10	
LF Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa, Hausmeisterservice, Verwaltungsdienstleistungen	6	
in service gGmbH	Essen	Hotel Franz und Catering	4	
IDK GmbH	Köln	Metall- und Kunststoffbearbeitung	4	
Bewilligungen im Jahr 2019 gesamt			31	

3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben

3.1. Palette Sozialservice gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die Palette Sozialservice gGmbH wurde im Jahr 2002 gemeinsam vom Caritasverband Kleve e.V. und dem Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. gegründet und betreibt heute drei Sozialkaufhäuser im Kreis Kleve. Im Jahr 2011 wurde das Sozialkaufhaus am Standort Kleve als Inklusionsabteilung anerkannt, derzeit sind dort neun Personen beschäftigt, davon zählen drei zur Zielgruppe gem. § 215 SGB IX. Aufgrund der guten Auftragslage soll ein weiterer Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss in Höhe von 18.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2 Die Palette Sozialservice gGmbH

Die Palette Sozialservice gGmbH betreibt an den Standorten Goch, Emmerich und Kleve Sozialkaufhäuser und bietet damit verbundene Dienstleistungen wie Entrümpelungen und Haushaltsauflösungen an. Zusätzlich werden Reinigungs-, Gartenpflege- und Hausmeisterleistungen für die Gesellschafter erbracht. Geschäftsführer des Unternehmens wie auch Vorstand des Mehrheitsgesellschafters, des Caritasverbands Kleve e.V., ist Herr Rainer Borsch. Mit der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des als Inklusionsabteilung geführten Sozialkaufhauses am Standort Kleve geht weiterer Personalbedarf im Bereich der Hilfstätigkeiten einher, so dass ein zusätzlicher Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden kann.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Arbeitsplatz wird im Hilfsbereich angesiedelt sein und Tätigkeiten wie die Auslieferung verkaufter Secondhand-Ware, die Abholung von Spendenware sowie Reparatur, Instandsetzung und Auf- und Abbau von Möbeln umfassen. Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt, die Vergütung erfolgt entsprechend den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine beim Gesellschafter beschäftigte Sozialarbeiterin sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 25.01.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation der Palette Sozialservice gGmbH ist zu sagen, dass in den letzten Jahren stetig moderate Umsatzsteigerungen realisiert werden konnten, die auch überwiegend mit positiven Jahresergebnissen einhergingen. Im Jahr 2017 musste allerdings ein Jahresdefizit hingenommen werden, dass auf einer deutlichen Personalkostensteigerung bei gleichzeitigem Rückgang der Umsätze aus den internen Dienstleistun-

gen beruhte. Neben der Einleitung von Maßnahmen, die zur Senkung der Personalkosten führten, konnte im Jahr 2018 der Umsatz in den Sozialkaufhäusern deutlich gesteigert werden, so dass wieder ein positives Jahresergebnis erwartet wird. Dabei ist insbesondere auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung in der Inklusionsabteilung „Palette Kleve“ hinzuweisen, die in dem größten Sozialkaufhaus des Unternehmens mit einem deutlichen Umsatzzuwachs im Jahr 2018 einhergeht.

Zur Finanz- und Vermögenslage ist zu sagen, dass aufgrund des Jahresfehlbetrages in 2017 das Stammkapital und die Gewinnvorträge der letzten Jahre annähernd aufgebraucht sind. Gleichwohl ist anzumerken, dass das Unternehmen unter Berücksichtigung des eigenkapitalersetzenden Charakters von Sonderposten und eines Gesellschafterdarlehens mit Rangrücktritt über eine gute Eigenkapitalquote verfügt. Zudem sind die Gesellschafter willens und in der Lage, das Tochterunternehmen finanziell zu unterstützen und bei Bedarf die notwendige Liquidität sicherzustellen. (...)

Die Vorhabensbeschreibung und die Planungen der Palette Sozialservice gGmbH sind insgesamt plausibel. Vom ersten Jahr an können moderate Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der positiven Umsatzentwicklung in der Inklusionsabteilung, des vorhandenen internen Auftragsvolumens sowie der Synergieeffekte im Kontext des Betätigungsfeldes der Gesellschafter die Aussichten positiv sind, dass die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Eine Förderung des Vorhabens kann empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 25.01.2019)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Palette Sozialservice gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe Investitionskosten von 22.500 € für die Anschaffung eines Lieferfahrzeugs geltend. Diese Investition kann gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 18.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 4.500 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 04.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto) in €	18.441	25.080	25.581	26.093	26.615
Zuschuss § 217 SGB IX in €	1.890	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	5.532	7.524	7.674	7.828	7.984
Zuschüsse Gesamt in €	7.422	10.044	10.194	10.348	10.504

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der Palette Sozialservice gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 18.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 7.422 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH (carpe diem GBS GmbH) mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt bundesweit 26 Einrichtungen mit modularen Pflegeangeboten. Seit dem Jahr 2014 wurden Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich an den sechs Standorten Rommerskirchen, Bensberg, Wermelskirchen, Haan, Euskirchen und Mülheim an der Ruhr sukzessive in Inklusionsabteilungen gebündelt, bis heute wurden dort 38 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen. Einhergehend mit einer steigenden Belegung sollen an den Standorten Jüchen/Rommerskirchen und Euskirchen jeweils zwei zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Mit Eröffnung eines neuen Standortes in Voerde im Kreis Wesel soll dort eine Inklusionsabteilung im Bereich Hauswirtschaft und Küche mit sechs Arbeitsplätzen eingerichtet werden. Insgesamt können so zehn zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 200.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die carpe diem GBS GmbH

Die carpe diem GBS GmbH hat sich als privater Träger der Altenhilfe mit einem differenzierten Angebot wie bspw. ca. 2.000 stationären Pflegeplätzen, 800 ambulant betreuten Wohnungen und 350 Plätzen in Tagespflegeeinrichtungen etabliert. Derzeit sind im Unternehmensverbund etwa 2.600 Personen beschäftigt, Geschäftsführer der Gruppe ist Herr Jan Schreiter. Zum Leistungsprogramm der Standorte zählen in der Regel eine stationäre Altenpflegeeinrichtung, ein ambulanter Pflegedienst, eine Tagespflegeeinrichtung, betreute Wohnangebote, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie ein öffentliches Café. Im Jahr 2014 wurde begonnen, Hilfstätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich in Küche, Reinigung, Wäscherei und Hausmeisterservice sowie leichte Betreuungsaufgaben in einer Inklusionsabteilung zu bündeln. Aufgrund des Erfolgs des Konzeptes wurde dieses sukzessive an sechs Standorten im Rheinland umgesetzt. Die Abteilungen wurden einhergehend mit der Auslastung der Standorte immer wieder um zusätzliche Arbeitsplätze erweitert.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In Euskirchen werden die zusätzlichen Arbeitsplätze im Hausmeisterservice und im Bewohnerfahrdienst, in Rommerskirchen in der Hauswirtschaft und im Bewohnerfahrdienst angesiedelt sein. Die Inklusionsabteilung am neuen Standort Voerde wird in den Bereichen Hauswirtschaft und Küche aufgebaut. Es werden insbesondere Hilfstätigkeiten bei der Zubereitung und Verteilung von Speisen, bei der Unterhaltsreinigung und in der Wäschepflege anfallen. Bei Bedarf soll das Fachpersonal bei Patientenfahrten unterstützt werden. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine qualifizierte Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt und von der zentralen Personalabteilung gesteuert und begleitet.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Vorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 05.02.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass die carpe diem Gesellschaften im Wachstum begriffen sind und in den vergangenen Jahren den Gesamtumsatz stetig steigern konnten. In 2018 konnte ein Umsatzzuwachs verzeichnet und eine gute Umsatzrendite erzielt werden. Der Unternehmensverbund verfügt über eine gute Eigenkapitalbasis, liquide Mittel sind in hohem Maße vorhanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage kann abschließend als sehr positiv beschrieben werden. (...)

Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel.

Der Carpe diem - Unternehmensverbund konnte sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. In den Senioren-Parks wird in der Regel das gesamte Angebotsspektrum von ambulanter bis vollstationärer Pflege angeboten und das Unternehmen verfügt über weitreichende Erfahrungen im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung in den Inklusionsabteilungen auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 05.02.2019)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Erweiterung der Inklusionsabteilungen macht die carpe diem GBS GmbH für die Neuschaffung von zehn Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 295.000 € geltend.

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung am Standort Voerde mit sechs Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe werden Investitionskosten von 185.000 € entstehen. Darin enthalten sind die Kosten für Küchenmaschinen, -geräte und -ausstattung (137 T €) und zwei für den Rollstuhltransport umgerüstete Fahrzeuge (48 T €).

Mit Erweiterung der Inklusionsabteilung im Senioren-Park Euskirchen um zwei Arbeitsplätze werden Investitionskosten von 57.000 € anfallen. Darin enthalten sind die Kosten

für ein für den Rollstuhltransport umgerüstetes Fahrzeug (27 T €), Maschinen und Geräte für Hausmeistertätigkeiten (19 T €) sowie Ausstattung für die Betreuung der Bewohner (11 T €). Am Standort Rommerskirchen werden im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung um zwei Arbeitsplätze Investitionskosten von 53.000 € entstehen. Darin enthalten sind die Kosten für ein für den Rollstuhltransport umgerüstetes Fahrzeug (27 T €) sowie für Geräte und Ausstattung für Wäscherei (13 T €), Gebäudereinigung (9 T €), Hausmeisterservice (3 T €) und Küche (1 T €).

Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 200.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 68 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 95.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 200.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	10	10	10	10	10
PK (AN-Brutto)	162.367	220.819	225.235	229.740	234.335
Zuschuss § 217 SGB IX	18.900	25.200	25.200	25.200	25.200
Zuschuss § 27 SchwbAV	48.710	66.246	67.571	68.922	70.300
Zuschüsse Gesamt	67.610	91.446	92.771	94.122	95.500

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der carpe diem GBS GmbH am Standort Voerde sowie die Erweiterung der bestehenden Inklusionsabteilungen an den Standorten Euskirchen und Rommerskirchen / Jüchen mit insgesamt zehn Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 200.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 67.610 € für das Jahr 2019 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.3. LF-Werkstätten gGmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Die LF-Werkstätten gGmbH wurde im Jahr 2005 gegründet und Mitte des Jahres 2013 von WABe e.V., zugleich Gesellschafter des in Aachen ansässigen Inklusionsunternehmens Via Integration gGmbH, übernommen. Das Unternehmen hat sich mit Dienstleistungen in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Hausmeisterservice, Metallbau und Fahrradwerkstatt am Markt etabliert und beschäftigt derzeit 34 Personen, darunter 17 Menschen der Zielgruppe. Es ist beabsichtigt, die Verwaltungstätigkeiten des Unternehmensverbands in der LF-Werkstätten gGmbH zu bündeln und diese auch externer Kundschaft anzubieten. Dort sollen vier neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe entstehen. Zudem kann aufgrund der guten Auftragslage jeweils ein zusätzlicher Arbeitsplatz in der Fahrradwerkstatt und im Hausmeisterservice geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Personen der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

3.3.2. Die LF-Werkstätten gGmbH

Die LF-Werkstätten gGmbH wurde im Jahr 2005 vom Landesverband Lernen Fördern NRW e.V. gegründet und im Jahr 2013 vom heutigen Gesellschafter WABe e.V. übernommen. Geschäftsführer der LF-Werkstätten gGmbH ist Herr Dietrich Roth. Das Unternehmen ist vorrangig im Garten- und Landschaftsbau und Hausmeisterservice tätig. Zudem betreibt die LF-Werkstätten gGmbH eine Metallschlosserei sowie die Radstation mit Fahrradwerkstatt am Aachener Hauptbahnhof und bewirtschaftet den Parkplatz am Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen. Aufgrund der guten Auftragslage ist beabsichtigt, jeweils eine zusätzliche Stelle im Hausmeisterservice und in der Fahrradwerkstatt zu schaffen. Zudem soll das Unternehmen zukünftig für den Unternehmensverbund, der aus WABe e.V., Akazia gGmbH und Via Integration gGmbH besteht, die bislang dezentral erbrachten Verwaltungsaufgaben wie Finanzbuchhaltung und Personalwesen bündeln. Diese Dienstleistung soll auch externer Kundschaft aus dem Umfeld des Gesellschafters angeboten werden, die Auftragsverhandlung mit einem großen Kunden ist bereits weit fortgeschritten. Im Verwaltungsbereich sollen daher sechs neue Stellen, vier davon für Beschäftigte der Zielgruppe, darunter zwei Ausbildungsplätze, entstehen.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Im Hausmeisterservice soll eine Stelle im Bereich Malertätigkeiten geschaffen werden, in der Fahrradwerkstatt soll eine zusätzliche Kraft in der Fahrradmontage beschäftigt werden, die Leihfahrräder wartet und Räder im Kundenauftrag repariert. Im Verwaltungsbereich werden die Aufgaben vorrangig im Bereich Finanzbuchhaltung, Reporting und Personalwesen angesiedelt sein. Es sind klassische Verwaltungstätigkeiten wie das Führen von Personalakten, das Erfassen von Urlaubs- und Krankheitstagen, das Auszahlen von Löhnen sowie die Abrechnung mit Kostenträgern zu erbringen. Es sollen zwei Ausbildungsplätze zum/r Fachpraktiker*in bzw. Kaufmann oder Kauffrau für Büromanagement geschaffen werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die

Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach Branchentarif und für die Verwaltungsbeschäftigten nach BAT-KF. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird von einem im Unternehmensverbund in Vollzeit beschäftigten Pädagogen sichergestellt.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 12.02.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der LF-Werkstätten gGmbH kann auf Basis der vorliegenden Daten mittlerweile als zufriedenstellend bezeichnet werden. Während in den Jahren vor der Übernahme Defizite erwirtschaftet wurden und der Bilanz des Übernahmejahres 2013 noch ein bilanzieller Fehlbetrag zu entnehmen war, so kann heute aufgrund der durch die Restrukturierungsmaßnahmen entstandenen Gewinne wieder ein angemessenes Eigenkapital ausgewiesen werden.

Zur positiven Eigenkapital-, Umsatz- und Gewinnentwicklung trugen insbesondere die beiden Hauptumsatzträger Garten- und Landschaftsbau und Bau/ Hausmeistertätigkeiten bei. Es wurden in den vergangenen Jahren neue Auftraggeber gewonnen und es darf aus heutiger Sicht auch künftig von einer stabilen Auftragslage ausgegangen werden.

Da die LF-Werkstätten gGmbH zum Unternehmensverbund des WABe e.V. gehört und Leistungsbeziehungen zwischen den Unternehmen des Verbundes existieren, ist darauf hinzuweisen, dass auch eine konsolidierte Betrachtung der verbundenen Unternehmen zu einer positiven Einschätzung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage führt. (...)

Die Gewinn- und Verlustplanung weist bei relativ sicher planbaren und konstanten Umsätzen im neuen Geschäftsfeld sowie auf Basis der Ist-Werte 2018 der LF-Werkstätten gGmbH vom ersten Jahr an positive Ergebnisse auf, so dass die Daten nachvollziehbar sind. Der Cashflow ist ebenfalls von Beginn an positiv und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Auch auf Kostenebene, d.h. bei Fokussierung auf das neue Geschäftsfeld Verwaltungsdienstleistungen, kann festgestellt werden, dass positive Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden können und somit ein Beitrag zum künftigen Erfolg der LF gGmbH geleistet wird.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die Rentabilität und Liquidität des Unternehmens und somit die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte auch künftig gewährleistet sein werden. Eine Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 12.02.2019)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die LF-Werkstätten gGmbH Investitionskosten in Höhe von 151.000 € geltend. Darin enthalten sind Investitionen für den Umbau der Nähwerkstatt in ein Großraumbüro (45 T €), Büroeinrichtung (24 T €), Server und DATEV-Lizenzen (30 T €), einen LKW mit kipprader Ladefläche (40 T €) sowie einen PKW für die Verwaltung (12 T €). Die LF-Werkstätten gGmbH beantragt hierfür einen Zuschuss

gem. §§ 215 ff. SGB IX von 120.000 €, dies entspricht 79,5 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 31.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuldeintragung. Für den Investitionszuschuss von 120.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	89.517	121.743	124.178	126.662	129.195
Zuschuss § 217 SGB IX	11.340	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	26.855	36.523	37.253	37.998	38.758
Zuschüsse Gesamt	38.195	51.643	52.373	53.118	53.878

3.3.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der LF-Werkstätten gGmbH gem. §§ 215 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 120.000 sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 38.195 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.4. in service gGmbH

3.4.1. Zusammenfassung

Die in service gGmbH betreibt seit dem Jahr 2012 das Hotel Franz in Essen. In dem barrierefrei gestalteten Tagungshotel mit 48 Zimmern und Veranstaltungsräumen sind derzeit 46 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon zählen 21 Personen zur Zielgruppe des § 215 SGB IX. Gesellschafter des Inklusionsunternehmens ist der Trägerverein Franz-Sales-Haus zu Essen e.V., Geschäftsführer der in service gGmbH wie auch des Gesellschafters ist Herr Hubert Vornholt. Aufgrund der guten Auslastung und der steigenden Nachfrage insbesondere im Tagungsgeschäft und bei den Cateringleistungen ist geplant, vier zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe zu schaffen. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Personen der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.4.).

3.4.2. Die in service gGmbH

Die in service gGmbH wurde vom Trägerverein Franz-Sales-Haus zu Essen e.V. als zweites Inklusionsunternehmen im Unternehmensverbund gegründet und betreibt seit dem Jahr 2012 das damals neu gebaute und weitestgehend barrierefreie Hotel Franz in Essen-Huttrop. Das 4-Sterne-Hotel verfügt über 48 Zimmer mit 90 Betten, es sind neun Veranstaltungsräume für Konferenzen, Tagungen und Feierlichkeiten für bis zu 450 Personen vorhanden. Gäste des Hotel Franz sind überwiegend Geschäftskundschaft, Messepublikum und Tagungsgäste. Zum Leistungsprogramm zählen der Übernachtungsbetrieb, das Tagungs- und Veranstaltungsgeschäft, Cateringleistungen sowie die Warm- und Kaltverpflegung eines Großteils der im Unternehmensverbund angesiedelten Einrichtungen der Behindertenhilfe. Es ist geplant, vier zusätzliche Arbeitsplätze in den Bereichen Veranstaltungsservice, Küche und Auslieferung zu schaffen.

3.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe sind in allen Bereichen des Hotels eingesetzt, so dass an der Rezeption, in verschiedenen Servicebereichen, in der Küche und im Housekeeping Arbeitsplätze angeboten werden können. Zum Aufgabenbereich der neu zu schaffenden Stellen werden insbesondere die Vorbereitung von Veranstaltungen sowie der Veranstaltungsservice, das Vorbereiten und Austeilen von Speisen in der Küche sowie Auslieferungsfahrten von Mahlzeiten an die Einrichtungen im Unternehmensverbund zählen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe (DeHoGa). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird vom Anleitungspersonal sowie ergänzend durch eine erfahrene pädagogische Fachkraft sichergestellt.

3.4.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 11.02.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation der in service gGmbH ist zu sagen, dass in den letzten Jahren kontinuierlich Umsatzsteigerungen realisiert werden konnten, die auch mit auskömmlichen Jahresergebnissen einhergingen. Die Kapital- und Vermögenslage ist geordnet. In den letzten Jahren konnte die Eigenkapitalbasis verbessert werden und das Unternehmen verfügt über eine sehr zufriedenstellende Liquiditätslage.

Zu den Marktgegebenheiten im Hotel- und Gaststättengewerbe in Essen ist anzumerken, dass es einen Aufwärtstrend bei den Übernachtungszahlen gibt. Die positive Nachfrageentwicklung geht gleichwohl mit einer deutlichen Zunahme an Wettbewerbern und dem Ausbau der Bettenkapazitäten einher.

Alleinstellungsmerkmale des Hotel Franz in Essen sind die barrierefreie Ausstattung, die christlich-soziale Ausrichtung sowie die Mitgliedschaft im Embrace-Verbund der über 40 inklusiven Hotelbetriebe in Deutschland. Trotz hoher Wettbewerbsintensität in Essen konnte sich das Stadt- und Tagungshotel erfolgreich am Markt etablieren und positionieren. Während die Umsätze im Beherbergungsgeschäft in 2018 leicht rückläufig waren, konnte gleichzeitig der Veranstaltungs- und Bankettservice Zuwächse verzeichnen. Auch ist anzumerken, dass die in service gGmbH zudem durch die Cateringleistungen für den Unternehmensverbund über dauerhafte und stabile Innenumsätze verfügt. (...)

Die Vorhabensbeschreibung und die Planungen sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Im Vergleich mit Branchendaten weist die in service gGmbH unter Berücksichtigung der Spezifika des Unternehmens eine branchenähnliche Umsatz- und Kostenstruktur aus.

Vom ersten Jahr an können Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Umsatzerwartungen basieren auf den vorliegenden Ist-Daten. Es wurden trotz der vorgesehenen Modernisierungen und Ausweitungen der Verpflegungskapazitäten lediglich die Umsatzsteigerung des Vorjahres berücksichtigt, so dass von einer realisierbaren Planung ausgegangen werden kann.

Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition, der verstärkten Nachfrage im Tagungsservice und des bestehenden internen Auftragsvolumens für Cateringleistungen sind die Aussichten positiv, dass das Inklusionsunternehmen weiterhin erfolgreich am Markt bestehen kann. Da davon auszugehen ist, dass die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können, ist die Förderung des Erweiterungsvorhabens zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 11.02.2019)

3.4.5. Bezuschussung

3.4.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die in service gGmbH Investitionskosten in Höhe von 244.000 € geltend. Darin enthalten sind Investitionen für eine barrierefreie Sauna (70 T €), einen elektrischen Bühnenantrieb (60 T €), ein Kühlhaus (39 T €), Cook & Chill-Küchenmaschinen (25 T €), ein Transportfahrzeug (39 T €) und einen Speisen-

transportwagen (11 T €). Die in service gGmbH beantragt hierfür gem. §§ 215 ff. SGB IX einen Zuschuss in Höhe von 80.000 €, dies entspricht 33 % der Gesamtinvestition. Weitere Fördermittel sollen bei der Aktion Mensch und der Stiftung Wohlfahrtspflege beantragt werden. Der bei erfolgreicher Akquise der Stiftungsmittel verbleibende Eigenanteil von 48.800 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuldeintragung. Für den Investitionszuschuss von 80.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	62.066	84.409	86.097	87.819	89.576
Zuschuss § 217 SGB IX	7.560	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	18.620	25.323	25.829	26.346	26.873
Zuschüsse Gesamt	26.180	35.403	35.909	36.426	36.953

3.4.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der in service gGmbH gem. §§ 215 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 80.000 sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 26.180 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Neugründung des Inklusionsunternehmens IDK GmbH

4.1. Zusammenfassung

Die IDK GmbH wurde im Jahr 1984 in Köln gegründet und ist in der Fertigung und Montage von Metall- und Kunststoffteilen vorwiegend für gewerbliche Kundschaft tätig. Geschäftsführer der IDK GmbH wie auch der verbundenen Unternehmen ist Herr Kemal Kilic. Im Unternehmensverbund sind ca. 30 Personen beschäftigt, zudem besteht eine langjährige Kooperation mit der Caritas Wertarbeit, einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, die Personen auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen im Unternehmensverbund einsetzt. Es ist beabsichtigt, die IDK gGmbH, in der derzeit nur zwei Personen beschäftigt sind, einhergehend mit einem Fertigungs- und Montageauftrag aus der Automobilindustrie in ein Inklusionsunternehmen umzuwandeln und dort vier Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Die IDK GmbH beantragt im Rahmen des Gründungsvorhabens einen Investitionszuschuss in Höhe von 58.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4).

4.2. Die IDK GmbH

Die im Jahr 1984 in Köln gegründete IDK GmbH ist im Rahmen eines Unternehmensverbundes im Bereich der Einzel- und Serienfertigung von Metall- und Kunststoffteilen tätig und montiert die gefertigten Teile nach Kundenwunsch zu Komponenten, Werkzeugen und Maschinen. Die Kundschaft bilden vorrangig Unternehmen aus der Elektro- und Steuerungstechnik sowie dem Anlagen- und Maschinenbau. Geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmensverbunds ist Herr Kemal Kilic. Das Unternehmen konnte im Rahmen seiner langjährigen Kooperation mit der Caritas Wertarbeit umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sammeln und beabsichtigt, zur Erfüllung eines neuen Auftrags ein Inklusionsunternehmen mit sechs Arbeitsplätzen zu gründen, davon vier für Personen der Zielgruppe. Der Wechsel von Personen, die bereits auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen beschäftigt sind, kann seitens der IDK gGmbH ermöglicht werden.

4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe werden in der Fertigung und Montage angesiedelt sein. Es werden Bleche zu bearbeiten, Metall und Kunststoff zu drehen, zu fräsen, zu stanzen und zu beschichten sein, zudem sind einzelne Teile zu Baugruppen zu montieren. Die Entlohnung erfolgt angelehnt an das Entgeltrahmenabkommen der IG Metall (ERA), die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch das Anleitungspersonal sichergestellt, für die psychosoziale Begleitung soll eine Kooperation mit einem sozialen Träger geschlossen werden.

4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Gründungsvorhabens gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der

Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 14.02.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der Unternehmen im Verbund ist geordnet und durch einen angemessenen Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. Hinsichtlich der Ertragslage ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die IDK GmbH als auch die verbundenen Unternehmen Jahresüberschüsse bei moderat steigenden Umsätzen erzielten. Auf Basis der vorgelegten Daten darf davon ausgegangen werden, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung des geplanten Inklusionsbetriebs sowie auch des gesamten Unternehmensverbundes auch künftig weiter stabilisieren wird. (...)

Hinsichtlich der Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes ist darauf hinzuweisen, dass zum einen auf bewährte Arbeitsabläufe, ein bereits eingespieltes Produktionsteam und mit der Tätigkeit vertraute, schwerbehinderte Beschäftigte zurückgegriffen werden kann. Zum anderen darf eine Stabilisierung und Steigerung des Umsatzes aufgrund der vorhandenen Aufträge und Auftraggeber erwartet werden.

Der Unternehmensverbund hat sich zudem am Markt mit dem bisherigen Geschäft etablieren können und bewies in der Vergangenheit, dass er in betriebswirtschaftlicher Hinsicht rentabel im Marktumfeld agieren kann. Aus heutiger Sicht deuten alle Indikatoren darauf hin, dass dies auch unter Einbeziehung eines Inklusionsbetriebs der Fall sein wird.

Die Gewinn- und Verlustplanung des Inklusionsbetriebs weist auch bei moderat eingeschätztem Umsatzvolumen vom ersten Jahr an positive Ergebnisse auf, das Eigenkapital des Unternehmens wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden.

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren sind die Stärken des Unternehmens und die Marktchancen deutlich höher zu gewichten als potentielle Schwächen und Marktrisiken, so dass von einer hohen Wahrscheinlichkeit der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte auszugehen ist.

Eine Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 14.02.2019)

4.5. Bezuschussung

4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung des Inklusionsbetriebs macht die IDK GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 72.500 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Investitionsgüter, die, um eine nahtlose Fortführung des Auftrags zu ermöglichen, bereits zum Restbuchwert von insgesamt 56.000 € von der Caritas Wertarbeit übernommen wurden: eine Gewindeschneidemaschine (39 T €), verschiedene Geräte zur Metallbearbeitung (7 T €) und Werkstattausstattung (10 T €). Zudem sollen eine Lötstation (4,5 T €) und ein Schweißplatz (12 T €) angeschafft werden. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 58.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 14.500 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Grundschuldeintragung. Für den Investitionszuschuss wird für die neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von jeweils 60 Monaten festgelegt.

4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 04.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto) in €	72.000	97.920	99.878	101.876	103.913
Zuschuss § 217 SGB IX in €	7.560	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	21.600	29.376	29.964	30.563	31.174
Zuschüsse Gesamt in €	29.160	39.456	40.044	40.643	41.254

Eine der vier neu einzustellenden Personen der Zielgruppe wird bereits seit November 2018 im Unternehmen beschäftigt, für diese wird ebenfalls eine Förderung ab Beschluss des Sozialausschusses beantragt.

4.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Gründung des Inklusionsbetriebs IDK GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 58.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 29.160 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 14/3214:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.